

Die Doppelanrechnung der Kriegsjahre.

Nach den jüngsten Erklärungen der Regierung ist die Doppelanrechnung der Kriegsjahre für die staatlichen Zivilangestellten in irgendeiner Form in Aussicht genommen. Eine derart vage Zusicherung kann im fünften Kriegsjahre nur sehr wenig Befriedigung hervorrufen. Denn schon jetzt schlägt der Krieg der Beamenschaft tiefe Wunden, und alle, die noch vor Beendigung des Feldzuges unter den trostlosen Geldverhältnissen der Gegenwart bemüht sind, in Pension zu gehen, sind schon jetzt auf höhere Ruhestandsbezüge angewiesen und können die Aussicht, daß ihnen irgend einmal der Staat die Kriegszeit doppelt anrechnen wird, nicht als eine Vinderung der Kriegsnöte werten. Immerhin ist aber die, wenn auch in später Stunde abgegebene Zusicherung der Regierung ein Fortschritt, zumal dadurch am deutlichsten widerlegt wird, daß die ablehnende Haltung, die bisher mehrere Funktionäre in der Frage eingenommen haben, durchaus unberechtigt war.

Doch mit der Doppelanrechnung der Kriegsjahre für die Bemessung der Ruhestandsbezüge ist nur ein Teil der Forderung der Beamenschaft erfüllt. Sie wollen, daß der Grundsatz „Kriegsjahre zählen doppelt“ auch im Zivilstaatsdienst zur Gänze durchgeführt werde, also auch für die im Zeitabancement vorgesehenen Vorrückungen und Beförderungen volle Geltung gewinne. Die Begründung für diese Forderung ergibt sich von selbst. Die Beamenschaft hat während des Krieges Ungeheures zu leisten. Ihre Reihen sind durch die zahlreichen Einberufungen zu Beginn des Feldzuges sehr gelichtet worden. Es fehlt an einem geeigneten Nachwuchs, so daß eine geringere Anzahl teilweise weniger geübter Kräfte zur Verfügung steht. Dagegen haben die Arbeiten in außerordentlichem Umfang in allen Ressorts zugenommen. Die Gesetzgebungs- und Verordnungsmaschine arbeitet unter hohem Dampfdruck und die Grenzen der staatlichen Bewirtschaftung sind kaum mehr zu überblicken. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß beinahe jeder Beamte ein doppelt so großes Arbeitsquantum zu bewältigen hat als in Friedenszeiten. Demgegenüber steht die mangelhafte Ernährung, die Unterernährung des Beamten, die es mit sich bringt, daß er in seiner physischen Beschaffenheit (und wohl auch in seiner Psyche) für immer schwer geschädigt wird. Die schlecht instand gehaltene Maschine hat durch die allzulange und allzu intensive Betriebsdauer eine übermäßige Abnutzung erfahren. Diese Abnutzung muß der Staat wenigstens einigermaßen dadurch wieder gutmachen, daß er das nicht einmal für Friedenszeiten ausreichende Zeitabancement um die Hälfte abkürzt, oder, was dasselbe ist, die Kriegsjahre für die normierte Vorrückung und Beförderung doppelt anrechnet. Hat es jetzt einen Sinn, einen Beamten nach vollen drei Jahren um ganze — 200 Kronen jährlich vorrücken zu lassen? Um einen Betrag, der gerade für die Anschaffung einer fetteren Gans ausreicht? Beläuft sich doch in diesem Falle seine jährliche Besserstellung nur auf den dritten Teil einer Fettgans, die er zur Verbesserung seiner Lebenshaltung in zwölf Monatsportionen freudig verzehren könnte. Sein Verlangen, wenigstens alle einundeinhalb Jahre um eine Gans zu avancieren, kann sicherlich nicht als unbeschneiden bezeichnet werden.

Was für die Staatsangestellten gilt, hat selbstverständlich auch für die Beamten der Selbstverwaltungskörper, das ist der Länder, Bezirke, Gemeinden usw., volle Geltung. Ebenso auch für diejenigen Privatbeamten, bei denen die Zeitvorrückung eingeführt ist, zum Beispiel bei den Beamten zahlreicher Finanzinstitute, großer Industrie-

unternehmungen usw. Alle diese Dienstgeber werden und müssen dem staatlichen Vorbild folgen. Um so mehr ist es die Pflicht der staatlichen Behörden, auf diesem Gebiet richtunggebend zu wirken und zur Rettung des Mittelstandes vor dem endgültigen Verderben das Mögliche beizutragen. Die Doppelanrechnung der Kriegsdienstjahre darf nicht länger verzögert werden, nicht mehr der Gegenstand bloßer Zusicherung sein.